

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

## § 1 Versicherungsschutz

- (1) Die Augentiker Ausgleichskasse VVaG (AKA) in Dortmund erstattet seinen Mitgliedern
- a) die nach § 3 Abs. 1 und 2 und der gemäß § 9 EFZG an Arbeitnehmer und die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten für die Dauer der jeweils dort genannten Zeiträume fortgezählte Vergütung:

**in der Leistungsgruppe**

**U 1 / 80 in Höhe von 80 v.H.**

**U 1 / 70 in Höhe von 70 v.H.**

**U 1 / 50 in Höhe von 50 v.H.**

Die auf die Arbeitsentgelte und Vergütungen entfallenden, von den Arbeitgebern zu tragenden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung werden nicht erstattet.

- b) den vom Arbeitgeber nach § 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten **Zuschusses zum Mutterschaftsgeld**:

**in der Leistungsgruppe**

**U 2 / 100 in Höhe von 100 v.H.**

- c) das vom Arbeitgeber nach § 11 des MuSchG bei **Beschäftigungsverboten** gezahlte Arbeitsentgelt:

**in der Leistungsgruppe**

**U 2 / 100 in Höhe von 100 v.H.**

Die auf die Arbeitsentgelte und Vergütungen in der Gruppe U2 bei **Beschäftigungsverboten** entfallenden Arbeitgeberanteile zur Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung werden erstattet in Höhe von pauschal 20 v.H. dieses Arbeitsentgeltes.

Ein Wechsel innerhalb der Leistungsgruppen 80, 70 oder 50 v.H. ist jeweils mit Wirkung für das Folgejahr möglich. Die Wahl ist schriftlich zu erklären und für die Dauer eines Kalenderjahres bindend.

- (2) Die Erstattung ist zu gewähren, sobald das Mitglied Arbeitsentgelt nach § 3 Abs. 1 und 2 oder § 9 Abs. 1 EFZG an Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 EFZG, Arbeitsentgelt nach § 11 MuSchG oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. 1 MuSchG an die Arbeitnehmerin gezahlt hat.

- (3) Die Erstattung ist zu gewähren, sobald das Mitglied Sterbegeld nach § 14 des Manteltarifvertrages gezahlt hat. Es gelten die vereinbarten Erstattungssätze von 50 %, 70 % oder 80 %.

## **§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages (insbesondere Zugang des Versicherungsscheines oder einer schriftlichen Annahmeerklärung).

## **§ 3 Wartezeiten**

- (1) Soweit durch den Beitritt zum Verein eine Befreiung vom gesetzlichen Umlageverfahren nach dem AAG eingetreten ist, führt die Augentiker Ausgleichskasse Erstattungsansprüche, die bei Versicherungsbeginn gegenüber der gesetzlichen Umlagekasse bestanden, weiter.

## **§ 4 Einschränkung der Leistungspflicht**

- (1) Die Erstattung kann im Einzelfall versagt werden, solange das Mitglied die für die Durchführung des Ausgleiches erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig macht.
- (2) Der Verein kann Erstattungsbeträge vom Mitglied insbesondere zurückfordern, soweit das Mitglied
- a) schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder
  - b) Erstattungsbeträge gefordert hat, obwohl es wusste oder wissen musste, dass ein Anspruch nach § 1 dieser Versicherungsbedingungen nicht besteht.
- (3) Das Mitglied kann sich nicht darauf berufen, dass es durch die zu Unrecht erstatteten Beträge nicht bereichert sei.
- (4) Die Erstattungspflicht besteht nur und insoweit, wie die Entgelte entsprechend der rechtlichen Verpflichtung des Mitglieds gezahlt worden sind.
- (5) Die Anforderung der Erstattungsbeträge hat schriftlich zu erfolgen. Der Verein stellt seinen Mitgliedern entsprechende Formulare zur Verfügung.
- (6) Der Anforderung ist die ärztliche Bescheinigung über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit beizufügen.
- (7) Ist bei einer Kurzerkrankung von bis zu 3 Tagen vom Arbeitnehmer keine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beigebracht worden, und ist vom Mitglied Gehaltsfortzahlung geleistet worden, so kann die Augentiker Ausgleichskasse die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitnehmers, für den Ausgleichszahlungen geleistet werden sollen, verlangen. Aus dieser Bestätigung soll hervorgehen, über welchen Zeitraum der Arbeitnehmer arbeitsunfähig krank war und für welchen Zeitraum und in welcher Höhe er vom Mitglied Gehaltsfortzahlung erhalten hat.

## **§ 5 Abtretung**

Ist auf das Mitglied ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 6 EFZG übergegangen oder besteht aufgrund anderer Rechtsgrundlagen ein Schadensersatzanspruch des Mitglieds gegen einen Dritten, z.B. aufgrund einer Abtretung des Arbeitnehmers, so ist die Augentoptiker Ausgleichskasse zur Erstattung nur verpflichtet, wenn das Mitglied den auf ihn übergegangenen Anspruch bis zur anteiligen Höhe des Erstattungsbetrages an die Augentoptiker Ausgleichskasse seinerseits abtritt.

## **§ 6 Auszahlung der Versicherungsleistung**

Der Erstattungsanspruch wird mit jeder Zahlung des Arbeitsentgeltes bzw. des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld fällig, auch wenn der Entgeltfortzahlungszeitraum bzw. die Schutzfristen nach dem MuSchG noch nicht abgelaufen sind. Erstattet werden kann jedoch nur der Teil des Arbeitsentgeltes oder des Zuschusses, der für zurückliegende Zeiträume gezahlt wurde. Der Tag der Auszahlung ist für die Fälligkeit maßgebend.

## **§ 7 Verjährung und Aufrechnung**

- (1) Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.
- (2) Gegen Erstattungsansprüche dürfen nur aufgerechnet werden, Ansprüche auf
  - a) Zahlung geschuldeter Umlagebeiträge.
  - b) Rückzahlung von zu Unrecht gezahlten Erstattungsbeträgen.
  - c) Herausgabe einer von einem Dritten an den Berechtigten bewirkten Leistung, die der Augentoptiker Ausgleichskasse gegenüber wirksam ist.

## **§ 8 Ende des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz endet - auch für schwebende Versicherungsfälle - mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

Pflichten des Mitglieds:

**§ 9 Beitragszahlung**

- (1) Die Beiträge werden im Vomhundertsatz des nach Absatz 2 beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes erhoben.

Die Beitragssätze betragen ab dem 01.07.2010 für

- a) Arbeitnehmer in der Leistungsgruppe nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a) AVB

|                 |                  |
|-----------------|------------------|
| <b>U 1 / 80</b> | <b>2,15 v.H.</b> |
| <b>U 1 / 70</b> | <b>1,65 v.H.</b> |
| <b>U 1 / 50</b> | <b>1,20 v.H.</b> |

- b) Aufwendungen nach dem Mutterschutzgesetz (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b+c)

|                  |                  |
|------------------|------------------|
| <b>U 2 / 100</b> | <b>0,34 v.H.</b> |
|------------------|------------------|

- (2) Der Berechnung des Beitrages wird das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, nach dem die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen bemessen werden. Bei rentenversicherungsfreien oder von der Rentenversicherungspflicht befreiten Arbeitnehmern, ist das Arbeitsentgelt maßgebend, nach dem die Rentenversicherungsbeiträge im Falle des Bestehens von Rentenversicherungspflicht zu berechnen wären.
- (3) Für die Zeit des Bezuges von Kurzarbeitergeld bemessen sich die Beiträge nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in den gesetzlichen Rentenversicherungen.
- (4) Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt ist bis zum 10. des Folgemonats schriftlich nachzuweisen.
- (5) Der Beitrag ist bis zum 15. des auf die Lohnzahlung folgenden Monats einzuzahlen. Wird der monatlich zu entrichtende Beitrag nicht spätestens bis zum 15. dieses Monats gezahlt, gerät das Mitglied in Verzug. Rückständige Beiträge können kostenpflichtig angemahnt werden.

## **§ 10 Informationspflichten**

- (1) Das Mitglied hat der Augentoptiker Ausgleichskasse die für die Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Angaben zu machen. Für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruches ist im Regelfall die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Original vorzulegen.
- (2) Insbesondere hat das Mitglied alle bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer, namentlich unter Ausweisung des rentenversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgeltes aufzulisten. Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Ist eine Veränderungsanzeige nicht unverzüglich bei der Augentoptiker Ausgleichskasse eingegangen, so wird im Falle eines Erstattungsanspruches der Ausgleich nach der Höhe der bisher gemeldeten Vergütung berechnet oder es wird für die zurückliegende Zeit, in der Vergütung gezahlt wurde, eine Beitragsnachberechnung vorgenommen.

## **§ 11 Ende der Versicherung**

Das Versicherungsverhältnis kann vom Mitglied wie auch von der Augentoptiker Ausgleichskasse mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

## **§ 12 Willenserklärungen und Anzeigen**

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber der Augentoptiker Ausgleichskasse haben nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie der Verwaltung in Dortmund schriftlich zugegangen sind.

## **§ 13 Änderungen der AVB**

- (1) Änderungen der AVB werden zu Beginn des Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Mitglieder folgt.
- (2) Bei Änderung des Beitragssatzes während des Kalenderjahres gilt dies entsprechend.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2010  
In Kraft ab 01.07.2010